
Gebührenordnung Postsaal

Vom 15.05.24

in der Fassung vom 15.05.24

Inhalt

§ 1	Gebührenerhebung.....	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Gebührenhöhe	2
§ 4	Sonderregelung für Altshausener Vereine	3
§ 5	Entstehung, Fälligkeit und Kautions.....	3
§ 6	Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	3
§ 7	Inkrafttreten	4
	Hinweis	4
	Daten der Satzung/ Ordnung	4

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) - in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.05.2024 die Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Altshausen erhebt für die Benutzung des Postsaals Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Für Veranstaltungen gemäß Absatz 1 fallen, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Raum		Örtliche Mieter		Auswärtige Mieter	
		Privatpersonen und Vereine	Gewerbliche Mieter	Privatpersonen und Vereine	Gewerbliche Mieter
Postsaal komplett inkl. Saal, Bühne, Empore & Foyer	Bis 5h	350,00 €	420,00 €	700,00 €	840,00 €
	Ab 5h	500,00 €	600,00 €	1.100,00 €	1.320,00 €
Großer Saal inkl. Bühne Foyer	Bis 5h	250,00 €	300,00 €	480,00 €	575,00 €
	Ab 5h	400,00 €	480,00 €	850,00 €	1.020,00 €
Empore inkl. Foyer	Bis 5h	175,00 €	210,00 €	325,00 €	390,00 €
	Ab 5h	290,00 €	350,00 €	500,00 €	600,00 €
Küche im EG		100,00 €	120,00 €	100,00 €	120,00 €
Nebenkosten pauschale (örtliche VHS,		20,00/ h/ 40,00/ h	X	X	X

Schulen, Übungs- stunden usw.) bis 17 Uhr/ ab 17 Uhr					
Tischwäsche		nach Verbrauch	nach Verbrauch	nach Verbrauch	nach Verbrauch

Bei Veranstaltungen im Raum auf der Empore ist die Nutzung der dort installierten Küche im Preis enthalten.

§ 4 Sonderregelung für Altshäuser Vereine

- (1) Jeder Verein der Gemeinde Altshausen erhält pro Kalenderjahr eine Veranstaltung im Raum auf der Empore ohne Berechnung, wenn diese unter der Woche (von Montag bis Freitag) stattfindet und kann somit seine Jahreshauptversammlungen usw. kostenfrei im Postsaal durchführen. Alle zusätzlichen Veranstaltungen werden zu den Konditionen der aktuell gültigen Gebührenordnung durchgeführt.
- (2) Verzichtet der Verein auf seine kostenfreie Veranstaltung im Raum auf der Empore und führt stattdessen eine Veranstaltung im gesamten Postsaal oder nur im großen Saal durch, erhält der Verein dafür einmal im Kalenderjahr einen Nachlass von 20% auf die Miete für den gesamten Postsaal oder großen Saal laut regulärer Gebührenordnung.
- (3) Im Gegensatz zu allen anderen Mietern erhalten Altshäuser Vereine die Möglichkeit, ihre Vereinsveranstaltungen grundsätzlich komplett in Eigenregie zu bewirten. Wenn Cateringleistungen nicht vom Verein übernommen werden, sind diese über den vorhandenen Vertragspartner des Postsaals abzuwickeln.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Kautiön

- (1) Die Gesamtgebühr und eine etwaige Kautiön entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- (2) Sie sind sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Gemeinde Altshausen zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung des Postsaals kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gesamtgebühr und der Kautiön abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 3 zu erhebenden Gebühren zu entrichten.

- (2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde eingegangen ist oder der Raum im Postsaal noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Die Bestimmungen gelten ab dem 01.10.2024.

Altshausen, den 15.05.2024

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Satzung/ Ordnung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	15.05.2024	16.05.2024	01.10.2024	19.08.2024